

Ruderordnung des Anklamer Ruderklubs

1. Grundregeln

- 1.1. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- 1.2. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 1.3. Ob- und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- 1.4. Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- 1.5. Die Sicherheitsrichtlinie des DRV ist zu beachten.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- 2.1. Voraussetzung für die Teilnahme am Rudersport ist eine ausreichende Konstitution, ebenso wird die Schwimmfähigkeit (15 Minuten ununterbrochen) vorausgesetzt.
- 2.2. Zur Ausübung des Rudersports ist zweckmäßige, der Witterung angepasste Kleidung zu tragen. Zu repräsentativen Veranstaltungen und bei Wanderfahrten sollte Vereinskleidung getragen werden.
- 2.3. Jeder Teilnehmer ist angehalten, durch sein Auftreten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Ruderklubs zu stärken.

3. Anforderungen an Fahrtenleiter und Bootsobleute

- 3.1. Der Fahrtenleiter organisiert die Vorbereitung der geplanten Wanderfahrt und ist verantwortlich für den Gesamtablauf derselben. Er entscheidet über die Teilnahme von Bewerbern und benennt die Bootsobleute.
- 3.2. Bootsobleute müssen nachgewiesen haben, dass sie eigenverantwortlich ohne Aufsicht ein Boot führen können.
- 3.3. Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des DRV, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge der FISA zur Ausübung eines sicheren Rudersports.
- 3.4. Der Bootsobmann ist für die Durchsetzung der Anweisungen des Fahrtenleiters sowie für Ordnung, Sicherheit und Vollständigkeit der Ausrüstung im Boot verantwortlich. Er teilt die Mannschaft ein.
- 3.5. Ist zu erwarten, dass vor der Zeit des Sonnenuntergangs die Ausfahrt nicht beendet werden kann, ist eine funktionstüchtige zugelassene Positionslampe zu setzen.

4. Hausrevier

- 4.1. Hierzu gehören Peene, Peenestrom, Achterwasser, Kleines Haff und deren Nebengewässer.
- 4.2. Die Bestimmungen (Schiffahrtsstraßenordnung sowie Naturschutz) zum Befahren der Flusslandschaft Peenetal und der Gewässer des Naturparks Usedom sind grundsätzlich zu beachten.
- 4.3. Offene Gewässer dürfen nur befahren werden, wenn Wind und Wellengang es zulassen.
- 4.4. Ruderbefehle erteilt nur der Steuermann, in steuermannslosen Booten der Bugmann. Es werden einheitliche Ruderbefehle erteilt. In Gefahrensituationen übernimmt der Obmann das Kommando.

5. Boote und Zubehör

- 5.1. Die Nutzung bzw. Sperrung von Booten obliegt dem Vorstand.
- 5.2. Bootsbestellungen für Mehrtagesfahrten sind 2 Wochen vor Antritt der Fahrt im elektronischen Fahrtenbuch zu vermerken.
- 5.3. Jedes Boot wird mit dem zugehörigen Rudergerät benutzt.
- 5.4. Vor Antritt und nach Abschluss der Fahrt werden Boot und Zubehör überprüft. Schäden und Mängel werden im elektronischen Fahrtenbuch vermerkt.
- 5.5. Nach jeder Benutzung werden Boote sowie Zubehör gereinigt und an den vorgesehenen Plätzen gelagert.
- 5.6. Das Ausleihen von Booten an Ruderer anderer Vereine erfolgt auf Antrag und Genehmigung auf Vorstandsebene. Hierbei wird eine Gebühr nach Gebührenordnung des ARK erhoben. Das Befahren des Peenestroms, des Achterwassers und des Haffs ist nur mit Einschränkungen zu gestatten.

6. Fahrten

- 6.1. Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- 6.2. Jede Fahrt erfolgt unter Aufsicht und in Verantwortung eines berechtigten Bootsobmanns. Dieser ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des DRV und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- 6.3. Bei Einerfahrten in den Monaten November bis März ist eine geeignete Rettungsweste zu tragen, für Jugendliche sind solche Fahrten verboten.
- 6.4. Unfälle sind durch umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten zu vermeiden. Kommt es dennoch dazu, ist umgehend der Vorstand zu informieren. Uhrzeit sowie Namen, Anschriften und evtl. Nummern aller am Unfall Beteiligten sind festzuhalten. Im Zweifelsfall ist die Polizei hinzuzuziehen. Es ist kein Schuldeingeständnis zu unterschreiben. Im Falle eines Kenterns geht die Lebensrettung vor. Das Unfallprotokoll ist unterschrieben von allen Insassen dem Vorstand vorzulegen.

7. Haftung

- 7.1. Jede Mannschaft haftet gemeinschaftlich, wenn sich die Schuld eines Einzelnen nicht feststellen lässt, für die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Bei vorgefundenen, nicht gemeldeten Schäden haftet die Mannschaft gemeinschaftlich, die das Boot zuletzt benutzt hat.
- 7.2. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden an persönlichen Dingen.

8. Inkraftsetzung

Diese Ruderordnung wurde am 6.3.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Ruderordnung vom 6.3.1998.

Der Vorstand des Anklamer Ruderklubs e.V.